

Die Steuerreform 2015/16

in der Fassung des
Vortrages an den Ministerrat vom 17.3.2015

sowie das geplante
„Gemeinnützigkeitspaket“

ÖGWT-Club am 8. Mai 2015

Vortrag: WP/StB DDr. Klaus Wiedermann

Inhalt

Wesentliche Eckpunkte der Steuerreform 2015/16

- *Tarifreform*
 - Einkommensteuertarif
 - Absetzbeträge und Familienförderung
- *Maßnahmen zur Gegenfinanzierung*
 - Erhöhung der KEST auf bestimmte Kapitaleinkünfte
 - Auflockerung des Bankgeheimnisses
 - Erhöhung Steuersatz für Immobilienveräußerungen
 - Erhöhung Grunderwerbsteuer
 - Betrugsbekämpfung
 - Mehreinnahmen durch steuerrechtliche Änderungen
- *Inkrafttreten: 1.1.2016 – alle Bestimmungen?*

2

Einkommensteuertarif (1)

Bisher:

Einkommen	Einkommensteuer
Bis 11.000 Euro	0
Über 11.000 Euro bis 25.000 Euro	$(\text{Einkommen} - 11.000) \times (5.110 / 14.000)$
Über 25.000 Euro bis 60.000 Euro	$((\text{Einkommen} - 25.000) \times (15.125 / 35.000)) + 5.110$
Über 60.000 Euro	$((\text{Einkommen} - 60.000) \times 0,5) + 20.235$

3

Einkommensteuertarif (2)

Bisher:

- Der Eingangssteuersatz beträgt **36,5 %**
- Es gibt **drei Tarifstufen**:
 - EUR 11.001 bis 25.000: 36,5 %
 - EUR 25.001 bis 60.000: 43,2 %
 - Über EUR 60.000: 50 %

4

Einkommensteuertarif (3)

Neu:

- Der Eingangssteuersatz sinkt (von derzeit 36,5) auf **25 %**
- Es wird **sechs Tarifstufen** geben:
 - EUR 11.001 bis 18.000: 25 %
 - EUR 18.001 bis 31.000: 35 %
 - EUR 31.001 bis 60.000: 42 %
 - EUR 60.001 bis 90.000: 48 %
 - EUR 90.001 bis 1 Million: 50 %
 - Über EUR 1 Million: 55 % (**befristet auf fünf Jahre**, Zweckbindung – „Österreichfonds“)
- Entlastungsvolumen rd EUR 4,9 Mrd, durchschnittlich EUR 900/Jahr

5

Einkommensteuertarif (4)

Beispiele (Dienstnehmer):

- Bruttogehalt von EUR 2.100 monatlich (jährlich EUR 29.400):
 - **Bisher:** Jährliche Lohnsteuerbelastung beträgt rd EUR 3.280
 - **Neu:** Jährliche Lohnsteuerbelastung beträgt rd EUR 2.380 → **Entlastung von rd EUR 900 pro Jahr**
- Bruttogehalt von EUR 5.000 monatlich (jährlich EUR 70.000):
 - **Bisher:** Bei SV-Beiträgen in Höhe von rd EUR 11.670 beträgt die jährliche Lohnsteuerbelastung rd EUR 15.900
 - **Neu:** Bei SV-Beiträgen in Höhe von rd EUR 12.150 beträgt die jährliche Lohnsteuerbelastung rd EUR 14.100 → **Entlastung von rd EUR 1.400 pro Jahr**

6

Einkommensteuertarif (5)

Beispiele (Dienstnehmer):

- Bruttogehalt von EUR 10.000 monatlich (jährlich EUR 140.000):
 - **Bisher:** Bei SV-Beiträgen in Höhe von rd EUR 11.670 beträgt die jährliche Lohnsteuerbelastung rd EUR 45.800
 - **Neu:** Bei SV-Beiträgen in Höhe von rd EUR 12.150 beträgt die jährliche Lohnsteuerbelastung rd EUR 43.200, dh **Entlastung von rd EUR 2.150 pro Jahr**
- Bruttogehalt von EUR 20.000 monatlich (jährlich EUR 280.000):
 - **Bisher:** Bei SV-Beiträgen in Höhe von rd EUR 11.670 beträgt die jährliche Lohnsteuerbelastung rd EUR 110.000
 - **Neu:** Bei SV-Beiträgen in Höhe von rd EUR 12.150 beträgt die jährliche Lohnsteuerbelastung rd EUR 107.200, dh **Entlastung von rd EUR 2.150 pro Jahr**

7

Einkommensteuertarif (6)

Beispiele (Dienstnehmer):

- Bruttogehalt von EUR 100.000 monatlich (jährlich EUR 1.400.000):
 - **Bisher:** Bei SV-Beiträgen in Höhe von EUR 11.670 beträgt die jährliche Lohnsteuerbelastung rd EUR 662.400
 - **Neu:** Bei SV-Beiträgen in Höhe von EUR 12.150 beträgt die jährliche Lohnsteuerbelastung rd EUR 669.200, darin „Solidarbeitrag“ in Höhe von **rd EUR 7.300 pro Jahr**

8

Absetzbeträge und Familienförderung (1)

Bisher:

- **Arbeitnehmerabsetzbetrag** in Höhe von EUR 54 jährlich bei Einkünften aus einem bestehenden Dienstverhältnis gemäß § 33 Abs 5 Z 1 EStG.
- **Verkehrsabsetzbetrag** in Höhe von EUR 291 jährlich bei Einkünften aus einem bestehenden Dienstverhältnis gemäß § 33 Abs 5 Z 2 EStG (ergänzt um den „Pendlereuro“ abhängig von der Entfernung, sofern das **Pendlerpauschale** zusteht).
- **Kinderfreibetrag** grundsätzlich in Höhe von EUR 220

Neu:

- Anhebung des **Arbeitnehmer- und Verkehrsabsetzbetrags** (EUR 400 statt EUR 345)
- Ausweitung der **Negativsteuer für Kleinverdiener**, deren Einkünfte unter EUR 11.000 liegen, von max. EUR 110 auf max. EUR 400 (Gutschrift von 50 % der SV-Beiträge). Damit Kleinverdiener tatsächlich in den Genuss dieser Negativsteuer kommen, soll eine **automatisierte Arbeitnehmerveranlagung** eingeführt werden.

9

Absetzbeträge und Familienförderung (2)

- Auch **Selbständige und Landwirte** sollen von einer derartigen Entlastung über die Sozialversicherung profitieren.
- **Kleinpensionisten** sollen eine Steuergutschrift in Höhe von maximal EUR 110 (ebenfalls 50 % der SV-Beiträge) erhalten.
- Der **Kinderfreibetrag** soll von EUR 220 auf EUR 440 erhöht werden.
- Umsetzung der **antragslosen Familienbeihilfe**: Für rd 80.000 Neugeborene entfällt die Antragsstellung durch die Eltern

10

Erhöhung der KESt auf bestimmte Kapitaleinkünfte

- Die Kapitalertragsteuer soll von 25 auf **27,5 %** steigen (**Ausnahme: Geldeinlagen und sonstige Forderungen bei Kreditinstituten**)
- Gemäß § 1 Abs 4 Endbesteuerungsg (Verfassungsgesetz) ist für die KESt auf Kapitalerträge im Sinne des Endbesteuerungsg ein **einheitlicher Steuersatz** festzusetzen. Sie darf nicht weniger als 20% und nicht mehr als die Hälfte des höchsten Steuersatzes betragen.
- Für die Einführung von zwei unterschiedlichen Steuersätzen ist daher eine **Verfassungsmehrheit** im Nationalrat erforderlich.

11

Aufweichung des Bankgeheimnisses

- Bei **abgabenrechtlichen Prüfungen („BP“)** soll die Finanzverwaltung in Bankkonten einsehen können
- Die Möglichkeit der **Selbstanzeige** soll von der Abfrage nicht betroffen sein
- Einführung eines **zentralen Bankkontenregisters** (mit Zugriffsmöglichkeit der Finanzverwaltung, Einsichtsmöglichkeit soll aber bereits vor technischer Umsetzung gegeben sein)
- **Begleitmaßnahme: Verpflichtung der Banken zur Mitteilung höherer Kapitalabflüsse** (Barbehebungen, Verschiebungen ins Ausland) jährlich im Nachhinein; erstmals im Jahr 2016 für den Zeitraum 15.3.2015 bis 31.12.2015
- Abfragemöglichkeiten sollen aber **auch vor dem Inkrafttreten des Gesetzes (zB 1.3.2015)** vorgesehen werden!
- Änderung bei Bankgeheimnis (§ 38 BWG) erfordert **Verfassungsmehrheit**

12

Erhöhung des Steuersatzes bei Immobilienveräußerungen (1)

Bisher:

- Gewinne/Überschüsse aus Immobilienveräußerungen werden seit 1.4.2012 mit grundsätzlich **25 %** besteuert.
- Bei **Altfällen** (keine Steuerhängigkeit am 31.3.2012) werden die Anschaffungskosten pauschal mit 86 % des Veräußerungserlös angenommen → ergibt einen Veräußerungsüberschuss von 14 % des Veräußerungserlöses und wirtschaftlich eine Steuerbelastung von 3,5 % (25 % von 14 %).
- Bei **Neufällen** erfolgt eine konkrete Ermittlung des Veräußerungsüberschusses, wobei hiervon bei Verkauf ab dem 11. Jahr nach der Anschaffung ein **Inflationsabschlag** in Höhe von 2 % pro Jahr erfolgt.

13

Erhöhung des Steuersatzes bei Immobilienveräußerungen (2)

Neu:

- Gewinne/Überschüsse aus Immobilienveräußerungen sollen **grundsätzlich mit 30 %** besteuert werden (eine Ausnahme wird es voraussichtlich in Höhe bisher geltend gemachter Abschreibungen geben: insoweit kein „begünstigter“ Steuersatz von 30% anwendbar, sondern ein höherer Tarifsatz)
- **Abschaffung des Inflationsabschlages**

14

Erhöhung des Grunderwerbsteuer (1)

Bisher:

- Bemessungsgrundlage ist grundsätzlich die **Gegenleistung** (§ 5 GrEStG) bzw der **gemeine Wert** als Untergrenze, wenn keine Gegenleistung vorhanden oder nicht zu ermitteln ist (ebenso beim Erwerb von Todes wegen oder wenn die Gegenleistung geringer als der gemeine Wert ist).
- Bemessungsgrundlage bei Übertragung (entgeltlicher /unentgeltlicher Erwerb) bzw Erwerb von Todes wegen im (engeren) **Familienverband: 3-facher Einheitswert, maximal 30 % des gemeinen Wertes**
- **Anteilsvereinigung/Übergang aller Anteile einer Gesellschaft:** 3-facher Einheitswert, maximal 30 % des gemeinen Wertes
- **Sonderbestimmungen** für land- und forstwirtschaftliche Grundstücke (einfacher Einheitswert) sowie für Umgründungen, die unter das UmgrStG fallen (zweifacher Einheitswert)
- **Steuersatz: 3,5 %;** bei Übertragungen im (engeren) **Familienverband nur 2 %**

15

Erhöhung des Grunderwerbsteuer (2)

Bisher:

- Hinsichtlich Bemessungsgrundlage und Steuersatz ist zwischen Erwerben **innerhalb oder außerhalb des Familienverbandes** zu unterscheiden

Familienverband (Ehegatte oder eingetragener Partner, Lebensgefährte mit gemeinsamen Hauptwohnsitz, Elternteile, Kinder, Enkelkinder, Stief-, Wahl- oder Schwiegerkinder des Übergebers)	
Innerhalb	Außerhalb
BMGL = 3-facher Einheitswert, max. 30% des nachgewiesenen gemeinen Wertes	BMGL = Gegenleistung, mind. gemeiner Wert
Steuersatz = 2%	Steuersatz = 3,5%

16

Erhöhung des Grunderwerbsteuer (3)

Neu:

- Höhere Grunderwerbsteuer für unentgeltliche Übergaben (**Erbschaften und Schenkungen**) im Familienverband
- Die Grunderwerbsteuer soll vom **tatsächlichen Wert** (Verkehrswert) berechnet werden, nicht mehr auf Basis des (idR niedrigeren) dreifachen Einheitswertes.
- Bei **Erbschaften und Schenkungen** (unentgeltliche Übertragungen) soll der Steuersatz von 2 auf **3,5 %** steigen, soweit das Grundstück **mehr als EUR 400.000** wert ist.
- Andere Regelung bei **Verkäufen im Familienverband?**
- Bei **land- und forstwirtschaftlichen Grundstücken** soll die GrEST im Familienverband **weiterhin vom einfachen Einheitswert** bemessen werden (Einheitswerte in der Landwirtschaft wurden per 1.1.2015 neu festgestellt!)
- Die Basis für Umgründungen und für die Anteilsvereinigung wird neu geregelt.

17

Erhöhung des Grunderwerbsteuer (4)

Neu:

- **Gestaffelter Steuersatz:**
 - Bei Grundstücken, die **bis zu EUR 250.000** wert sind, sinkt der Satz von 2 auf **0,5 %**
 - **Über EUR 250.000 bis maximal EUR 400.000** bleibt der Satz bei **2 %**
 - Bei **mehr als EUR 400.000** liegt der Satz bei **3,5 %**
- **Betriebliche Grundstücke:**
 - Werden betriebliche Grundstücke oder Immobilien vererbt oder verschenkt, soll es einen **Freibetrag von (laut Ministerratsvortrag) EUR 900.000** (bisher EUR 365.000) geben. Nur für **darüber liegende Vermögensteile** sollen **3,5 %** GrEST anfallen.
 - Für Betriebe (insbesondere im Hinblick auf die bevorstehenden Unternehmensübergaben in der Hotel- bzw Tourismusbranche) sind weitergehende Erleichterungen in Diskussion.

18

Erhöhung des Grunderwerbsteuer (5)

Beispiele:

- **Eigentumswohnung EUR 500.000:** EUR 250.000 werden mit 0,5 % besteuert, die nächsten EUR 150.000 mit 2 % und EUR 100.000 mit 3,5 %. Die Grunderwerbsteuer beträgt **EUR 7.750**.
- **Einfamilienhaus EUR 1 Million:** EUR 250.000 werden mit 0,5 % besteuert, die nächsten EUR 150.000 mit 2 % und EUR 600.000 mit 3,5 %. Die Grunderwerbsteuer beträgt **EUR 25.250**.
- **Zinshaus EUR 4 Millionen:** EUR 250.000 werden mit 0,5 % besteuert, die nächsten EUR 150.000 mit 2 % und EUR 3,6 Millionen mit 3,5 %. Die Grunderwerbsteuer beträgt **EUR 130.250**.

19

Anhebung ermäßigter Umsatzsteuersätze

Anhebung von 10 auf 13 %:

- Tiere und Futtermittel
- Pflanzen und Saatgut; Holz
- Beherbergung
- Kulturelle Dienstleistungen (Kino, Museum etc)
- Jugendbetreuung
- Luftverkehr
- Bäder
- Ab-Hof-Wein (hier von 12 auf 13 %)

Der **begünstigte Umsatzsteuersatz** (10 % statt 20 %) bleibt hingegen bei Lebensmitteln, Mieten, Medikamenten und Büchern/Zeitschriften erhalten!

20

Betrugsbekämpfung (1)

- Ein Großteil der Steuerreform soll durch die Betrugsbekämpfung finanziert werden (Die Regierung erwartet EUR 1,9 Milliarden (!) an zusätzlichen Steuereinnahmen)
- **Einführung einer Registrierkassenpflicht:**
 - Künftig soll für jeden Geschäftsfall ein **Beleg** erteilt werden; Barumsätze sollen ab dem ersten Euro einzeln aufgezeichnet werden.
 - In Betrieben, die **überwiegend Barumsätze** machen, soll ab einem **Nettoumsatz von EUR 15.000** pro Jahr die Einzelaufzeichnung verpflichtend per Registrierkasse erfolgen.
 - Jede Registrierkasse soll mit einer technischen Sicherheitslösung gegen Manipulation ausgestattet sein.
 - Prüfung der strafrechtlichen Behandlung von Manipulation

21

Betrugsbekämpfung (2)

- „**Kalte-Hände-Regel**“ soll weiterhin gelten, aber mit einem Nettoumsatz von EUR 30.000 begrenzt werden.
- **Mobile Gruppen**, die nicht unter die „Kalte-Hände-Regel“ fallen (zB mobile Friseure, Schneider etc) sollen ihre mobilen Umsätze mittels **Paragon** (händische Rechnung) aufzeichnen und im Nachhinein in der Registrierkasse erfassen können.
- **Entbehrliche Hilfsbetriebe** von gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Vereinen sollen weiterhin mit Kassensturz aufzeichnen können.
- Für die **Kosten für die Anschaffung** der Registrierkasse soll eine **Prämie von bis zu EUR 200** ausbezahlt werden. Die Aufwendungen sollen jedenfalls im Jahr der Anschaffung abgesetzt werden können.

22

Betrugsbekämpfung (3)

- **Barzahlungsverbot** im Baubereich mit Ausnahme von Kleinstbeträgen (B2B-Bereich)
- Verstärkte Kontrollmaßnahmen gegen **Schwarzarbeit** im Rahmen des privaten Hausbaus (außerhalb der Nachbarschaftshilfe)
- Mittelfristige Umstellung des Umsatzsteuersystems auf „**reverse charge**“

23

Steuerrechtliche Änderungen (1)

Einschränkungen bei Begünstigungsbestimmungen:

Dienstfahrzeuge, die privat genutzt werden:

Bisher:

- 1,5 % der Anschaffungskosten gelten als steuerpflichtiger monatlicher Sachbezug (maximaler monatlicher Sachbezug liegt bei EUR 720).

Neu:

- Der Prozentsatz soll vom CO₂-Ausstoß abhängen, ab 120 Gramm CO₂-Ausstoß pro Kilometer (Wert für 2016) sollen 2 % des Wertes als Sachbezug versteuert werden müssen, darunter bleibt es bei 1,5 %.
- Der maximale lohnsteuerpflichtige Sachbezug liegt bei EUR 960 (statt bisher EUR 720).
- Zwecks Anreizwirkung hin zu alternativen Antrieben sollen privat genutzte Dienstfahrzeuge mit **Elektromotor** hingegen **steuerfrei** sein (kein lohnsteuerpflichtiger Sachbezug).

24

Steuerrechtliche Änderungen (2)

Abschreibung von Gebäuden:

Bisher:

- Bei Gebäuden, die **unmittelbar dem Betriebszweck** dienen, kommt ein AfA-Satz von 3 % zur Anwendung (zB Geschäftsräume, Produktions- und Lagerstätten)
- Bei Gebäuden, die **anderen betrieblichen Zwecken** dienen, kommt ein AfA-Satz von 2 % zur Anwendung (zB Büroräume)
- Bei Gebäuden, die **außerbetrieblich vermietet** werden, kommt ein AfA-Satz von 1,5 % zur Anwendung

25

Steuerrechtliche Änderungen (3)

Abschreibung von Gebäuden:

Neu:

- Es soll ein **einheitlicher AfA-Satz (unabhängig von der jeweiligen Nutzungsart der Gebäude) von 2,5 %** zur Anwendung kommen
- Ergänzende Maßnahmen:
 - **Verlängerung der Verteilungsfrist für Instandsetzungskosten bei Betriebs- und Privatvermögen (von 10 auf 15 Jahren)**
 - **Änderungen gelten auch für bereits getätigte Investitionen (?)**
 - **Anhebung Grundanteil** (dh Verringerung AfA-Basis; derzeit Rz 6447 EStR: Bei Gebäuden mit einem AfA Satz von 1,5 oder 2 % beträgt dieser grds 20 %, künftig wird mit 40% Grundanteil zu rechnen sein)
 - **„Gleichstellung AfA bei V&V“ (?)**: im Betriebsvermögen bei Wohnraumvermietung auch nur mehr 1,5%

26

Steuerrechtliche Änderungen (4)

Sonderausgaben:

- Beiträge für **freiwillige Krankenversicherung, Unfall- und Pensionsversicherung** (§ 18 Abs 1 Z 2 EStG) sowie Ausgaben für **Wohnraumschaffung und -sanierung** (§ 18 Abs 1 Z 3 EStG) sollen bei Neuverträgen nicht mehr als Sonderausgaben berücksichtigt werden können
- Für bestehende Verträge soll die Steuerbegünstigung aber weiterhin gelten (**bis maximal fünf Jahre!**)

27

Steuerrechtliche Änderungen (5)

Verlustverrechnungsbremse bei Personengesellschaften (§ 23 Z 2 und § 27 EStG):

Bisher:

- Derzeit können Kommanditisten und atypisch stille Beteiligte ihre Verluste aus diesen Beteiligungen mit ihren anderen Einkünften verrechnen

Neu (Vorschlag Steuerreform-Kommission):

- Zwecks Vermeidung unerwünschter, modellhafter Gestaltungen soll bei kapitalistischen Personengesellschaften (insb Kommanditgesellschaften) eine **Begrenzung der Verlustzuweisung auf die Höhe der Einlage** erfolgen.
- **Darüber hinausgehende Verluste** sollen nach Art eines Verlustvortrages **mit späteren Gewinnen** aus derselben Kommanditbeteiligung zu **verrechnen** sein („Wartetastenregelung“).

28

Steuerrechtliche Änderungen (6)

Einlagenrückzahlung (§ 4 Abs 12 EStG):

Bisher:

- Derzeit können Gewinnausschüttung nach freier Entscheidung der Gesellschaft als KEst-freie Einlagenrückzahlungen deklariert werden, auch wenn im ausgeschütteten Bilanzgewinn ausschließlich laufender Gewinn und kein rückzahlbares Kapital (Kapitalrücklage) vorhanden ist. Dies führt zu einer **Verschiebung der Besteuerung der Gewinnausschüttungen auf den Veräußerungszeitpunkt** (oder zumindest auf den Zeitpunkt des Überschreitens der Anschaffungskosten durch Einlagenrückzahlungen).

Neu (Vorschlag Steuerreform-Kommission):

- Die steuerliche **Wahlmöglichkeit**, eine unternehmensrechtliche Gewinnausschüttung steuerlich als Einlagenrückzahlung zu behandeln, soll dann **eingeschränkt werden**, wenn ein ausgeschütteter Bilanzgewinn unternehmensrechtlich gar nicht auf die Auflösung von Kapitalrücklagen, sondern auf laufende Gewinne der Körperschaft zurückzuführen ist.

29

Steuerrechtliche Änderungen (7)

- **Streichung Bildungsfreibetrag und -prämie** (§ 4 Abs 4 und § 108c EStG)
- Andere Maßnahmen gemäß dem **Bericht der Steuerreform-Kommission?**

30

Steuerrechtliche Änderungen (8)

Wirtschaftspaket – steuerliche Maßnahmen:

- Ausweitung der steuerlichen Begünstigung der **Mitarbeiterbeteiligung** von derzeit EUR 1.460 auf EUR 3.000 pro Jahr
- Aufwertung der Forschung: Die **Forschungsprämie** soll von derzeit 10 auf 12 % ansteigen
- **Zuzugsbegünstigung** für Wissenschaftler und Wissenschaftlerinnen sowie Forscher und Forscherinnen durch Schaffung eines antragsgebundenen, zeitlich befristeten pauschalen „Zuzugsfreibetrages“
- **Ab 2018:** Stufenweise Senkung der Lohnnebenkosten

31

Gemeinnützigkeitspaket

Aktuelle steuerliche Fragen und
Entwicklungen

32

Unmittelbarkeitsgrundsatz

Derzeit:

Gemäß § 40 Abs 1 BAO müssen die gemeinnützigen Zwecke durch eine Körperschaft selbst, dh unmittelbar gefördert werden. Nach dem Unmittelbarkeitsgrundsatz sind die begünstigten Zwecke direkt und nicht indirekt über selbstständige Rechtsträger zu fördern (letzterer darf nur als Erfüllungsgehilfe der gemeinnützigen Stiftung bei der Erfüllung ihrer eigenen gemeinnützigen Projekte bzw Aktivitäten tätig werden).

Die zielgerichtete Finanzierung von Projekten spendenbegünstigter Vereine (etwa durch Zuwendungen) führt zum Verlust der Gemeinnützigkeit einer Privatstiftung, während nicht gemeinnützige Privatstiftungen solche Projektfinanzierungen/-spenden sehr wohl (und zwar ohne KEST-Abrieb) durchführen können.

Geplant (von Seiten der Bundesregierung):

Ermöglichung der Mittelweitergabe an andere gemeinnützige Einrichtungen bei gleichem oder ähnlichem gemeinnützigem Zweck.

33

Spendenabzug

Derzeit:

Zuwendungen sind an bereits spendenbegünstigte Privatstiftungen in Höhe von 10% des Gesamtbetrages der Jahreseinkünfte ertragsteuerlich abzugsfähig

Geplant:

Steuerlich begünstigte Kapitalausstattung von spendenbegünstigten, gemeinnützigen Stiftungen bis zu 10 % der Jahreseinkünfte „und maximal EUR 500.000 für fünf Jahre“.

34

Grundstückswidmung bzw -spende

Derzeit:

Bei Immobilienwidmungen an gemeinnützige Privatstiftungen beträgt die Grunderwerbsteuer 6% (3,5% zuzüglich 2,5% Stiftungseingangssteueräquivalent) und bei Übertragungen an andere gemeinnützige Organisationen (zB Vereine) 3,5%, jeweils vom Verkehrswert.

Zusätzlich fällt 1,1% Grundbucheintragungsgebühr ebenfalls jeweils vom Verkehrswert an (keine „Einlage durch den Gesellschafter“).

Geplant:

Befreiung von der Grunderwerbsteuer und von der Grundbucheintragungsgebühr bei unentgeltlichen Immobilienübertragungen („Spenden“) an gemeinnützige Einrichtungen.

35

Kunst- und Kultureinrichtungen (1)

Derzeit:

Als spendenbegünstigte Kunst- und Kultureinrichtungen gelten folgende österreichische Institutionen:

- Die Österreichische Nationalbibliothek, das Österreichische Archäologische Institut und das Institut für Österreichische Geschichtsforschung;
- österreichische Museen mit überregionaler Bedeutung;
- das Bundesdenkmalamt und der Denkmalfonds gemäß § 33 Abs 1 Denkmalschutzgesetz

Seit dem AbgÄG 2014 wird in § 4a Abs 4 lit g EStG festgehalten, dass auch alle vergleichbaren Einrichtungen mit Sitz in einem Mitgliedstaat der EU oder einem Staat, mit dem eine umfassende Amtshilfe besteht, spendenbegünstigte Einrichtungen sein können, sofern sie der Förderung, Erhaltung, Vermittlung und Dokumentation von Kunst und Kultur in Österreich dienen.

36

Kunst- und Kultureinrichtungen (2)

Geplant:

Künftig sollen zusätzliche Kultur- und Kunsteinrichtungen steuerlich begünstigt werden und damit auf die Spendenbegünstigungsliste des BMF kommen.

37

Zwischensteuer

Derzeit:

Spenden von Privatstiftungen an spendenbegünstigte Einrichtungen sind zwar von der KEST befreit, die Privatstiftungen können sich aber die Zwischensteuer in Höhe von 25% nicht rückerstatten lassen. Überdies vermindern diese Spenden auch nicht die Basis für die Zwischensteuer.

Geplant:

Zur Lösung der Zwischensteuerproblematik sollen Privatpersonen und Privatstiftungen bei der Absetzbarkeit von Spenden gleichgestellt werden.

38

Vielen Dank für die Aufmerksamkeit

Kontakt Referent:

kwiedermann@deloitte.at

Vortragender

DDr. Klaus Wiedermann ist Wirtschaftsprüfer und Steuerberater und ist Geschäftsführer bei Deloitte in Wien mit den Tätigkeitsschwerpunkten Stiftungen & Private Clients und Rechtsformgestaltung. Er ist Autor zahlreicher Fachbeiträge und hält regelmäßig Vorträge zum Steuerrecht an der Universität Wien sowie an der Akademie der Wirtschaftstreuhänder.

